

## Der Arzt und das Recht

# Fernbehandlung von Patienten - achten Sie auf die Grenzen!

Von RA PD Dr. jur. Dr. med. Christian Dierks

**Das Berufsrecht verbietet Ärzten die "ausschließliche Fernbehandlung" eines Patienten, ein generelles Fernbehandlungsverbot gibt es jedoch nicht. Das Berufsgericht in Frankfurt am Main hat kürzlich dazu sehr differenziert geurteilt.**

Über die Gesundheitstelematik und die Telemedizin wird seit Jahren viel gesprochen: Die elektronische Gesundheitskarte kommt, elektronische Patientenakten und Telemonitoring werden mit Erfolg eingesetzt - und eine elektronisch vernetzte Dokumentation ist auch sozialrechtliche Voraussetzung für die Integrierte Versorgung.

Und doch geistert ein Begriff immer wieder durch die telematische Landschaft, der Anlass zu Missverständnissen gibt: Das so genannte "Fernbehandlungsverbot" der Berufsordnung. Dieser Begriff bezieht sich auf Paragraph 7 Absatz 3 der (Muster)-Berufsordnung, der sich weitgehend unverändert in den meisten Berufsordnungen der Landesärztekammern findet. Diese Regelung verbietet die Fernbehandlung jedoch nicht generell. Entscheidend ist vielmehr, dass eine Behandlung oder Beratung nicht "ausschließlich" aus der Ferne erfolgen soll. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn eine Folgeverordnung aufgrund telefonischer Anforderung durch den Patienten erfolgt und der Arzt sich bezüglich der Notwendigkeit der Therapie sicher sein darf.

Eine Fernbehandlung ist also dann zulässig, wenn sich der Arzt entweder selbst vom Zustand des Patienten in einer vorangegangenen Untersuchung überzeugt hat und in der konkreten Situation die Fortsetzung der Behandlung aus der Ferne verantworten kann, oder wenn er arbeitsteilig auf die Befunde oder Vorbehandlung anderer Kollegen vertrauen darf.

Daran fehlte es in einem Fall, den das Berufsgericht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main entscheiden musste (Aktenzeichen: 21 BG 1748/04). In dem Verfahren ging es hauptsächlich um die Abgrenzung zwischen diffamierenden ärztlichen Äußerungen und der Meinungsfreiheit.

Der beschuldigte Arzt hatte sich auf einer von ihm eingerichteten Homepage verbal exponiert und damit ein berufsgerichtliches Verfahren heraufbeschworen. Beanstandet wurde aber auch, dass der Mediziner einer jungen Patientin einen Zovirax-Saft verordnet hatte, ohne diese selbst untersucht zu haben. Die einzigen ihm vorliegenden Informationen waren die Beschreibung des Krankheitsbildes durch die Mutter und deren Wiedergabe der Diagnose eines anderen Arztes. Auch eine Bildübermittlung fand nicht statt.

Das Berufsgericht sah hierin keine ausreichende Basis für eine Behandlung. Zugleich schränkte es ein, dass dies anders zu beurteilen wäre, wenn der Arzt in der Ferne nicht als einziger Behandler tätig geworden wäre, sondern konsiliarisch von anderen Ärzten herangezogen worden wäre.

Nebenbei beanstandete das Berufsgericht, dass die Bezeichnung des vorbehandelnden Kinderarztes, der ein anderes Medikament verordnet hatte, als "Gurke" sowie seine Charakterisierung als "ignorant und betonköpfig" ebenfalls berufsrechtswidrig gewesen sei.

Mit dieser Entscheidung stellt das Berufsgericht klar, dass es der Berufsordnung nicht um ein generelles Verbot der Fernbehandlung geht. Vielmehr muss der Arzt im Einzelfall abwägen und entscheiden, ob er eine Behandlung ohne vollständige eigene Untersuchung verantworten kann. Die erweiterten technischen Möglichkeiten werden dazu beitragen, dass dieser Spielraum größer wird. Von der Verantwortung für die Entscheidung werden sie den Arzt jedoch nicht entlasten können.

## **So steht es im Gesetz**

### **§ 7 Abs. 3 Musterberufsordnung**

Der Arzt darf individuelle ärztliche Behandlung, insbesondere auch Beratung, weder ausschließlich brieflich, noch in Zeitungen oder Zeitschriften, noch ausschließlich über Kommunikationsmedien oder Computerkommunikationsnetze durchführen.

Quelle: Ärzte Zeitung, 29.06.2005